

Satzung der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Glandorf.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Abwasseraufbereitung, die Fäkalschlammentsorgung und die Entsorgung dabei anfallender Reststoffe.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau, der Betrieb und die Verwaltung von technischen Anlagen zur Abwassersammlung, -transport und -reinigung einschließlich Fäkalschlammentsorgung sowie die Entsorgung anfallender Reststoffe (Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut oder ähnliche Güter).
- (3) Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben auf Dritte zu übertragen, soweit die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden Bad Laer und Glandorf gewährleistet bleibt.
- (4) Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, alle den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar fördernden Geschäfte zu tätigen, durch die Eingehung einer stillen Gesellschaft, stille Gesellschafter/innen an dem Geschäftsbetrieb zu beteiligen, Tochterunternehmen zu gründen oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Interessensgemeinschaftsverträge abzuschließen.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft begann mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **750.000,00 €** (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter/innen erteilt werden. Der/die veräußerungswillige Gesellschafter/in ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (3) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils durch eine/n Gesellschafter/in sind die übrigen Gesellschafter/innen zum Vorkauf gem. nachfolgenden Regelungen berechtigt:
 - a) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu. Soweit ein/e Vorkaufsberechtigte/r von seinem/ihrem Vorkaufsrecht nicht fristgerecht Gebrauch macht oder auf sein/ihr Vorkaufsrecht verzichtet, steht dieses den übrigen zum Vorkauf Berechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
 - b) Der/Die Verkäufer/in hat den mit dem/r Käufer/in schriftlich abgeschlossenen Vertrag sämtlichen Vorkaufsberechtigten in öffentlich beglaubigter Abschrift unverzüglich vorzulegen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem/r Verkäufer/in unter Mitteilung an die übrigen Vorkaufsberechtigten ausgeübt werden. Soweit einzelne Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben, sind die übrigen Vorkaufsberechtigten unverzüglich zu unterrichten. Sie können innerhalb einer Frist von einem Monat das auf sie nach Abs. 4 lit. a) übergegangene Vorkaufsrecht ausüben, sofern sie dies nicht im Rahmen ihrer Ausübungserklärung bereits vorsorglich getan haben.
 - c) Jede/r Vorkaufsberechtigte kann das Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm/r zustehenden Teils des zum Verkauf stehende/n Geschäftsanteils/e geltend machen, ohne dass es darauf ankommt, dass der/die Geschäftsanteil/e infolge der Ausübung weiterer Vorkaufsrechte erschöpft wird.
 - d) Für den Vorkauf gelten der Preis und die Bedingungen des vorgelegten Vertrags. Ist der Preis jedoch höher als der nach § 27 zu bestimmende Wert des/r Geschäftsanteils/e, gilt Letzterer.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung sowie
- b) die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (3) Bei der Geschäftsführerbestellung steht jedem/r Gesellschafter/in ein Vorschlagsrecht für eine/n Geschäftsführer/in zu. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, den jeweils vorgeschlagene/n Geschäftsführer/in zu bestellen, es sei denn, in der Person liegt ein wichtiger Grund, der der Ernennung entgegensteht. Gegen die Stimmen des/r Gesellschafters/in, der/die eine/n Geschäftsführer/in zur Ernennung vorgeschlagen hat, kann diese/r nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Auf Verlangen des/r vorschlagenden Gesellschafters/in ist der/die Geschäftsführer/in auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gesellschafterversammlung abuberufen.
- (4) Es können neben den vorgeschlagenen Geschäftsführern/innen weitere Geschäftsführer/innen ohne Beachtung des vorstehenden Abs. 3 bestellt und abberufen werden.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so vertritt jede/r Geschäftsführer/in die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem/r anderen Geschäftsführer/in oder einem/r Prokuristen/in.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Folgende Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Investitions-, Finanz- und/oder Wirtschaftsplan vorgesehen sind:
- a) der Abschluss, Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - c) Erwerb, Veräußerung, Belastung von sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Errichtung und Abriss von Bauten auf fremden Grund und Boden;
 - d) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens bzw. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Beauftragung von Werkverträgen im Wert von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall bzw. 100.000,00 € pro Jahr;
 - e) Begründung, Änderung oder Beendigung von Dienst- und Anstellungsverhältnissen sofern die Jahresbezüge (Brutto-Gehalt ohne Arbeitgeberanteile bei Sozialversicherung) 50.000,00 € oder mehr betragen;
 - f) Vereinbarung einer betrieblichen Pensionszusage;
 - g) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - h) die Inanspruchnahme oder Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; ausgenommen sind Kunden- und Lieferantenkredite, soweit sie im Einzelfall 10.000,00 € oder insgesamt 100.000,00 € nicht übersteigen, sowie die Aufnahme und die Kündigung von Barkrediten bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, wobei das Gesamtkreditvolumen der Gesellschaft insgesamt 100.000,00 € nicht übersteigen darf. Ausgenommen ist ferner die Inanspruchnahme bestehender Kontokorrentrahmen;
 - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
 - j) die Darlehensgewährung;
 - k) die Gestellung von Sicherheiten für die Gesellschaft durch eine/n Gesellschafter/in;
 - l) Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen in Tochterunternehmen,

die ein Geschäft nach dem obigen Katalog lit. a-k, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Feststellung von Jahresabschlüssen, die Gewinnverwendung die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans oder nach der Satzung der Tochtergesellschaften zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung und Beschlussgegenstände nach § 46 GmbHG oder die Liquidation betreffen;

- m) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Der vorstehenden Katalog in Abs. 1 kann innerhalb oder außerhalb einer Geschäftsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeschränkt, geändert oder erweitert werden, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt.
 - (3) In Eilfällen, in denen die gem. Abs. 1 erforderliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung auch ohne diese Zustimmung handeln. Sie hat dann die Gesellschafterversammlung unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten. Ein Eilfall liegt nur dann vor, wenn die zu ergreifende Maßnahme auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruht und die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, um den Geschäftsbetrieb in technischer Hinsicht aufrecht zu erhalten. Die wirtschaftliche Krise der Gesellschaft ist kein Eilfall.

III. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter/innen beschließen in allen durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des von der Geschäftsführung für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans;
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer einschließlich des Abschlusses der Honorarvereinbarung;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

- e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen;
 - f) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen;
 - g) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 S. 2;
 - h) Erteilung der Zustimmung nach § 9 Abs. 1;
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1;
 - j) Änderung des Katalogs nach § 9 Abs. 1 außerhalb einer Geschäftsordnung;
 - k) Erteilung, Änderung und Entziehung von Prokura und Handlungsvollmachten;
 - l) Erteilung der Zustimmung zu Weisungen an die Geschäftsführung.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst, die am Sitz der Gesellschaft stattzufinden haben, wenn sich die Gesellschafter nicht auf einen anderen Ort einstimmig verständigen. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und, soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
- a) außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in Textform, mündlich oder per Telefon, per Videokonferenz, Telefax oder E-Mail,
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils in Textform, teils per E-Mail etc.).

Rund-um-Verfahren können sowohl von einzelnen Gesellschaftern als auch von einzelnen Geschäftsführern durchgeführt werden. Bei Beschlüssen im Rund-um-Verfahren lässt der die Beschlussfassung Einleitende allen Gesellschaftern (im Falle der Durchführung durch einen Gesellschafter auch sich selbst) in Textform den Wortlaut des betreffenden Beschlusses sowie einen Stimmzettel, der auch die Abstimmung über die Zustimmung zur Durchführung des Rund-um-Verfahrens beinhalten muss, zukommen, und setzt eine angemessene Frist für die Ausübung des Stimmrechts; die Frist darf nicht mehr als vier Wochen betragen. Nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Ablehnung des Rund-um-Verfahrens.

Telefonisch abgegebene Stimmen müssen in Textform binnen einer Frist von einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden bestätigt werden, ansonsten gelten die Stimmen als nicht abgegeben. Durch die telefonische oder via Videokonferenz erfolgte Teilnahme

an der Abstimmung wird der Art der Beschlussfassung zugestimmt, unabhängig davon, ob anschließend fristgerecht die Bestätigung der Stimmabgabe beim Vorsitzenden in Textform zugeht.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/r Vorsitzenden geleitet. Das Amt des/r Vorsitzenden übernehmen im Wechsel zu jeder Gesellschafterversammlung der/die Hauptverwaltungsbeamte/in oder der/die an seiner/ihrer Stelle entsandt beginnend mit der Gemeinde , soweit die Gesellschafter/innen nicht eine einmalige oder andauernde anderweitige Regelung durch Gesellschafterbeschluss festlegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des vorhandenen Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines/r Gesellschafters/in kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (7) Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit der stimmberechtigten Stimmen.
- (8) Die Vertretungen der an der Gesellschaft unmittelbar beteiligten Gemeinden haben gem. § 138 Abs. 1 NKomVG mindestens eine/n und maximal fünf Vertreter/innen der Gemeinden in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsendet eine Gemeinde mehr als eine/n Vertreter/in, ist geborenes Mitglied der Gesellschafterversammlung der/die Hauptverwaltungsbeamte/in oder der/die an seiner/ihrer Stelle entsandt dieser Gemeinde. Die Vertreter/innen der Gemeinden in der Gesellschafterversammlung haben gem. § 138 Abs. 1 NKomVG die Interessen der Gemeinden zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und der Hauptausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter/innen haben ihr Amt auf Beschluss der Vertretung niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wird den von den jeweiligen Vertretungen bestellten Vertretern/innen die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus § 138 Abs. 1 NKomVG nachzukommen. Die Vertreter/innen der Gemeinde haben gem. § 138 Abs. 4 Satz 1 NKomVG den Rat bzw. die Vertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.
- (9) Der/die gesetzliche Vertreter/in eines/r Gesellschafters/in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine geeignete Person vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keine/r der an der Gesellschafterversammlung teilneh-

mende/n andere/n Gesellschafter/in widerspricht. § 138 Abs. 1 NKomVG bleibt unberührt.

- (10) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von einem/r anwesenden Geschäftsführer/in sowie durch den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in wird vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
- a) innerhalb der ersten sechs (6) Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den im Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) auf Verlangen eines/r Gesellschafter/in oder mehrerer Gesellschafter/innen, deren Beteiligung mindestens 10 % am Stammkapital beträgt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter/innen durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge. Abweichungen von den Beschlussvorschlägen sind bei der Beschlussfassung ohne weiteres zulässig. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

IV. Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

§ 12 Wirtschafts- und Finanzplan

Wirtschafts- und ein fünfjähriger Finanzplan sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Niedersachsen aufzustellen und bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, dazu ist die Wirtschafts- und Finanzplanung den Gesellschaftern/innen zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan hat einen Stellenplan zu beinhalten. Der Beschluss über die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplanes kann nur einheitlich gefasst werden. Die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unter Beachtung der in § 14 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG muss die Geschäftsführung dafür Sorge tragen, dass der Jahresabschluss so rechtzeitig festgestellt wird, dass die Gesellschafter/innen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit ihrem jeweiligen Jahresabschluss zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG in der Lage sind und ihnen alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 14 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Gesellschaft ist an die Wirtschaftsgrundsätze i. S. d. § 149 NKomVG gebunden.
- (2) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1–3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (3) Den zuständigen Rechnungsprüfungen der Gesellschafter werden die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 15 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern/innen zum Zwecke der jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen der Gesellschafter/innen einzureichen.

V. Kündigung und Einziehung

§ 16 Kündigung, Austritt

- (1) Jede/r Gesellschafter/in kann mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12. des zwanzigsten Jahres nach der Inbetriebnahme der ertüchtigte Kläranlage. Eine ordentliche Kündigung/ein ordentlicher Austritt aus der Gesellschaft ist nur möglich, wenn die kündigende/austretende Partei gleichzeitig den Kooperationsvertrag vom ...202 in der jeweils aktuellen Fassung kündigt. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Die Kündigung/der Austritt kann von einem/r oder mehreren übrigen Gesellschaftern/innen zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um zwei Monate verkürzte Kündigungsfrist.
- (3) Kündigt ein/e Gesellschafter/in die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter/innen fortgeführt, wenn nicht alle übrigen Gesellschafter ebenfalls kündigen oder die nicht kündigenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der/die kündigende Gesellschafter/in an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er/sie aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in nach § 17 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter/innen oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber unter Ausschluss des/r ausscheidenden Gesellschafters/in. Der/Die Abtretungsempfänger/in hat dafür eine Entgelt nach Maßgabe von § 18 zu bezahlen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der/die kündigende Gesellschafter/in befugt, seine/ihre Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 5 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 4 bestehen. Nach seiner/ihrer Wahl kann der/die ausscheidende Gesellschafter/in dann auch die Einziehung seiner/ihrer Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.
- (6) Das Stimmrecht eines/r Gesellschafters/in, der/die die Gesellschaft gekündigt hat, ruht bei der ordentlichen Kündigung die letzten zwölf Monate vor dem Kündigungstermin, bei einer außerordentlichen Kündigung ab dem Zugang seiner/ihrer Kündigung bei der

Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner/ihrer Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der/die betroffene Gesellschafter/in zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Ein/e Gesellschafter/in kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - b) Ein/e Gesellschafter/in ist kündigende Partei des zwischen den Gesellschaftern/innen geschlossenen Kooperationsvertrag vom ...202... in der jeweils aktuellen Fassung.
 - c) Ein Geschäftsanteil geht auf eine/n andere/n Inhaber/in über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in unmittelbar zulassende Regelung dieser Satzung erfüllt ist oder die Gesellschafterversammlung diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in schriftlich zugestimmt haben. Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des/r Erwerbers/in.
 - d) In seiner/ihrer Person liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des/r Gesellschafters/in in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der/die Gesellschafter/in eine ihm/r nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (2) Jede/r Gesellschafter/in ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner/ihrer Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem/r der Berechtigten vorliegen.
- (4) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte Personen zu übertragen ist.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der/die betroffene Gesellschafter/in

kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter/innen.

- (6) Der/die ausscheidende Gesellschafter/in erhält eine Abfindung entsprechend § 18 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.
- (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung/des Entgeltes mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Abtretungsbeschlusses wirksam.
- (8) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, eine/n Gesellschafter/in oder eine/n Dritten zu verbinden.

§ 18 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein/e ausscheidende/r Gesellschafter/in erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:
 - a) Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch eine/n Schiedsgutachter/in gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich nach den aktuellen Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) – derzeit Standard IdW S 1 – zu bestimmen.
 - b) Der/die Schiedsgutachter/in kann nach seinem/ihrem Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter/innen einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der/die Schiedsgutachter/in an diese Werte gebunden.
 - c) Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
 - d) Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug des Abschlags.
 - e) Im Falle des § 17 Abs. 1 lit. b), wenn in der kündigenden Partei ein wichtiger Grund zur Kündigung des Kooperationsvertrages vom __.__.202__ in seiner jeweils gültigen Fassung gegeben war, und im Fall des lit. d) beträgt die Abfindung lediglich den Buchwert (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts der Gesellschaft zum Stichtag), der dem Verhältnis der eingezogenen Geschäftsanteile zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der letzte Bilanzstichtag, der

dem Einziehungsbeschluss vorausgeht. Stille Reserven oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.

- f) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass eine der vorstehenden die Abfindungsregelungen rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung gemäß diesem Abs. 1 zu berücksichtigen sind.
- (2) Schiedsgutachter/in soll der/die im Zeitpunkt des Ausscheidens des/r betreffenden Gesellschafters/in für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer/in sein. Will ihm/r ein/e Beteiligte/r (ein/e Gesellschafter/in oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er/sie dies allen Gesellschaftern/innen und der Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jede/r Beteiligte den/die Wirtschaftsprüfer/in als Schiedsgutachter/in ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der/die Wirtschaftsprüfer/in selbst oder – innerhalb dieser Monatsfrist – ein/e Beteiligte/r ab, so ist ein/e andere/r Schiedsgutachter/in zu wählen. Einigen sich die Gesellschafter/innen dann nicht binnen eines weiteren Monats auf eine/n andere/n Schiedsgutachter/in, so ist diese/r auf Antrag eines/r Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Über seine/ihre Kosten soll der/die Schiedsgutachter/in entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
- (3) Die Abfindung ist in drei bzw. im Falle des § 18 Abs. 1 lit. e) in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten. Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.
- (4) Der/die ausscheidende Gesellschafter/in kann keine Sicherheit verlangen.
- (5) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des/r betreffenden Gesellschafters/in ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Liquidation

Die Regelungen zur Geschäftsführung, insbesondere die §§ 7 bis 9 gelten auch für Liquidatoren/innen. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern/innen liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren/innen fort.

§ 20 Gleichstellung von Frau, Mann und divers

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in gendergerechter Form geführt.

§ 21 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter/innen unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Geschäftsführer/innen unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Davon kann durch Gesellschafterbeschluss auch entschädigungslos Befreiung erteilt werden.

§ 22 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.